

# Geschichte und Region/Storia e regione

27. Jahrgang, 2018, Heft 2 – anno XXVII, 2018, n. 2

## Vermögen und Verwandtschaft Patrimonio e parentela

herausgegeben von / a cura di  
Siglinde Clementi und / e Janine Maegraith

**StudienVerlag**

Innsbruck  
Wien  
Bozen/Bolzano

**Ein Projekt/un progetto** der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

**Herausgeber/a cura di:** Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano.

**Geschichte und Region/Storia e regione is a peer reviewed journal.**

**Redaktion/redazione:** Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Karlo Ruzicic-Kessler, Martina Salvante, Philipp Tolloi.

**Geschäftsführend/direzione:** Michaela Oberhuber

**Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione:** Geschichte und Region/Storia e regione, via Armando-Diaz-Str. 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969  
E-mail: [info@geschichteundregion.eu](mailto:info@geschichteundregion.eu); web: [geschichteundregion.eu](http://geschichteundregion.eu); [storiaeregione.eu](http://storiaeregione.eu)

**Korrespondenten/corrispondenti:** Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Joachim Gatterer, Innsbruck · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarrelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Ormezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, München · Rolf Wörsdörfer, Darmstadt/Regensburg

**Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile:** Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5960 ISSN 1121-0303

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlersstraße 10, A-6020 Innsbruck

E-mail: [order@studienverlag.at](mailto:order@studienverlag.at), Internet: [www.studienverlag.at](http://www.studienverlag.at)

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno. Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 30,00 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 42,00 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045 23, Fax: +43 (0)512 395045 15

E-Mail: [aboservice@studienverlag.at](mailto:aboservice@studienverlag.at)

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ò&Freunde.

Umschlagsbild/foto di copertina: Pergsmappa zur Gaidler Alpe auf Nördersberg im Vinschgau, 1784 (Südtiroler Landesarchiv, Akten der Servitutenregulierungskommission, Nr. 466); „Die Mitgift einer Luzerner Bäuerin“, Lithografie des Luzerner Ateliers der Brüder Eglin, um 1830 (Schweizerisches Nationalmuseum, LM-154843).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL



PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

unibz

## Inhalt / Indice

## Editorial / Editoriale Vermögen und Verwandtschaft / Patrimonio e parentela

Birgit Heinze	23
<i>Gemeinsam oder getrennt? Ebegüterpraxis in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550</i>	
Siglinde Clementi	44
<i>Heiraten in Grenzräumen. Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol</i>	
Laura Casella	70
<i>I beni della nobiltà nel Friuli moderno: un quadro d'insieme e alcuni casi di rivendicazioni maschili e femminili a cavallo del confine</i>	
Gesa Ingendahl	102
<i>Verträgliche Allianzen. Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen der Freien Reichsstadt Ravensburg</i>	
Cinzia Lorandini	123
<i>Patrimoni familiari indivisi e attività d'impresa in età moderna: il caso dei Salvadori di Trento</i>	
Jon Mathieu	149
<i>Vermögensarrangements und Verwandtschaft im frühneuzeitlichen Graubünden: Grundmuster, Wandel, Einordnung</i>	

## Aufsätze / Contributi

Andrea Sarri	169
<i>Tra "guerra giusta", "guerra santa" e "castigo di Dio". La diocesi di Bressanone e il vescovo Franz Egger nella Grande Guerra</i>	

## Forum

Klara Meßner	193
<i>Zwischen den Staaten – zwischen den Stühlen. Die Kinder- und Jugendpsychiatriel-psychotherapie und deren Vorläufer in Südtirol nach 1945 aus der Sicht einer Akteurin</i>	
Ulrich Beuttler	215
<i>Alfred Quellmalz – auch heute noch eine Reizfigur. Besprechung des Dokumentarfilms von Mike Ramsauer</i>	

## Rezensionen / Recensioni

Markus A. Denzel/Andrea Bonoldi/Anne Montenach/Françoise Vannotti (Hg.),  
Oeconomia Alpium I: Wirtschaftsgeschichte des Alpenraums in  
vorindustrieller Zeit. Forschungsaufriß, -konzepte und -perspektiven . . . . . 225  
(*Gerhard Fouquet*)

Davide De Franco, La difesa delle libertà. Autonomie alpine nel  
Delfinato tra continuità e mutamenti (secoli XVII–XVIII) . . . . . 227  
(*Marco Meriggi*)

Ingrid Bauer/Christa Hämmerle (Hg.), Liebe schreiben.  
Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . . 230  
(*Takemitsu Morikawa*)

James R. Dow, Angewandte Volkstumsideologie.  
Heinrich Himmlers Kulturkommissionen in Südtirol und der Gottschee . . . 235  
(*Stefan Lechner*)

Stefan Lechner/Andrea Sommerauer/Friedrich Stepanek, Beiträge zur Geschichte  
der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer  
Rezeption nach 1945. Krankenhauspersonal – Umgesiedelte SüdtirolerInnen in  
der Haller Anstalt – Umgang mit der NS-Euthanasie seit 1945 . . . . . 238  
(*Wolfgang Weber*)

Abstracts

Autoren und Autorinnen / Autori e autrici

# Heiraten in Grenzräumen

## Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol

*Siglinde Clementi*

Wie Studien zum europäischen Adel aufgezeigt haben – so Karl-Heinz Spieß für den spätmittelalterlichen Hochadel Süddeutschlands und Heinz Reif für den Westfälischen Stiftsadel des 18. Jahrhunderts –,<sup>1</sup> kreisen adelige Familienstrategien in der Vormoderne um ein zweifaches Ziel: die Bewahrung und wenn möglich Vermehrung des Besitzes als ökonomische Grundlagen des adeligen Hauses bestehend aus Allodien, Lehen und Pfandgütern einerseits und die Sicherung der generativen Kontinuität der Familie in männlicher Linie andererseits. „Zur Erhaltung Stamms und Namens“, *perpetrare nome e stirpe*, ist ein geflügeltes Wort, das in den frühneuzeitlichen Quellen immer wieder auftaucht und diese auf agnatische Linien konzentrierte Familienstrategien bezeichnet. Trotz oder gerade aufgrund dieser zeitgenössischen Konzentration auf agnatische Verwandtschaftslinien muss in der historischen Auseinandersetzung die ganz eigene Rolle der in die Familie eingeheirateten Frauen in den Mittelpunkt gestellt und detailliert rekonstruiert werden. Kognatische Familienbeziehungen waren keineswegs unbedeutend, sondern erfüllten spezifische Funktionen beim Aufbau von Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, ob es um günstige Heiratsverbindungen und den damit zusammenhängenden Besitztransfer, die Pfründen- und Ämterakquisition oder die vorteilhaften Ausbildungsgänge ging. Die standesgemäße Versorgung von Töchtern, Ehefrauen, Schwestern und Witwen war somit ein weiteres wichtiges Ziel adeliger Familienpolitik.

Vor dem Hintergrund dieser drei Hauptziele – Besitzwahrung oder -vermehrung, generative Kontinuität/Patrilinearität und standesgemäße Versorgung von Töchtern und Witwen – sind die Heiratspraktiken und insbesondere die Vermögensarrangements bei den adeligen Eheschließungen in der Frühen Neuzeit zu interpretieren. Die frühneuzeitliche Ehe gilt zumal im adeligen Kontext als wichtiger Moment der Allianzenbildung und der Vermögensverschiebung

1 Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993; Heinz REIF, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrenstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979. Vgl. zu Familienstrategien im Adel auch Sylvia SCHRAUT, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn u. a. 2005; Ebba SEVERIDT, Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519), Leinfelden-Echterdingen 2002; Cordula NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005 und Stanley CHOJNACKI, Women and Men in Renaissance Venice. Twelve Essays on Patrician Society, Baltimore/London 2000.

und ist parallel zu den Familienpolitiken stets auch als bedeutsamer Moment individueller Lebensgestaltung und Begründung von Handlungsoptionen der Einzelnen zu sehen.<sup>2</sup> Im Folgenden sollen Grundzüge dieses Austauschs, der sich im adeligen Kontext zwischen zwei Geschlechtern und Familien vollzog, aber zugleich Aktionsradien von einzelnen Männern und insbesondere auch Frauen grundsätzlich prägte, im rechtlichen Übergangsraum Tirol thematisiert werden.<sup>3</sup> Im Tiroler Herrschaftsraum der Frühen Neuzeit trafen zwei unterschiedliche Rechtssysteme aufeinander, die die auf das Ehegüterrecht bezogene Rechtspraxis bestimmten: das Heiratsgutsystem, das in deutschsprachigen Ländern vorherrschte, und das italienische Dotalsystem.<sup>4</sup> Während das „deutsche“ Heiratsgabensystem von einer größeren Gegenseitigkeit im Ehegabenaustausch geprägt war (Heiratsgut von der Frauenseite, Morgengabe und Widerlage von Seiten des Mannes), war das italienische Dotalsystem eher einseitig gestaltet: Mitgift von der Frauenseite ohne männliche Gegengabe und systematischer Erbverzicht der Töchter im Gegenzug.<sup>5</sup> Auf welche Art und Weise diese unter-

- 2 Zu Tirol vgl. Siglinde CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein. Familienstrategien, Heirat und Geschlechterbeziehungen bei den Wolkenstein-Trostburg (um 1500 bis 1650)*. In: Gustav PREIFER/Kurt ANDERMANN (Hg.), *Die Wolkensteiner. Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 30), Innsbruck 2009, S. 111–147 und Siglinde CLEMENTI, *Zur Ökonomie der Ehre. Heiratsgüter in Tirol um 1800*. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 19 (2010), 1, S. 109–122. Stellvertretend für die mittlerweile umfangreiche Literatur zu adeligen Frauen: Heide WUNDER (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002; Anke HUFSCHMIDT, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis*, Münster 2001; Beatrix BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000; Michaela HOHKAMP, *Eine Tante für alle Fälle: Tanten-Nichten Beziehungen und ihre politische Bedeutung für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit* (16. bis 18. Jahrhundert). In: Margareth LANZINGER/Edith SAURER (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Wien/Köln/Weimar 2007, S. 147–168; Michaela HOHKAMP, *Leibliche Schwestern und Schwägerinnen in der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft des Heiligen Römischen Reiches* (15. bis 19. Jahrhundert). In: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 28 (2017), 2, S. 15–33; Benedetta BORELLO, *Il posto di ciascuno. Fratelli, sorelle e fratellanze (XVI–XIX secolo)*, Roma 2016.
- 3 Siglinde CLEMENTI/Ellinor FORSTER/Christian HAGEN/Margareth LANZINGER/Janine Christina MAEGRAITH, *Rechtsräume und Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten im südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert – ein erster Projektbericht*. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 22 (2013), 2, S. 165–172. Vgl. zur Rechtsgeschichte Tirols Martin SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*, Köln/Wien 2010; Marco BELLABARBA, *La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna*, Bologna 1996 und zur frühneuzeitlichen Verwaltung im südlichen Tirol Marcello BONAZZA, *Il fisco in una statalità divisa. Impero, principi e ceti in area trentino-tirolese nella prima età moderna* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografie 35), Bologna 2001.
- 4 Margareth LANZINGER, *Variationen des Themas: Mitgiftsysteme*. In: Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gertude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 469–492; Margareth LANZINGER, *Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime: Variationen und Übergänge*. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 19 (2010), 1, S. 123–143.
- 5 Wilhelm BRAUNEDER, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München 1973; LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe; zum italienischen Dotalsystem* vgl. Giulia CALVI/Isabelle CHABOT (Hg.), *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX sec.)*, Turin 1998; Renata AGO/Benedetta BORELLO (Hg.), *Famiglie. Circolazione di beni, circuiti di affetti in età moderna*, Rom 2009; Thomas KUEHN, *Law, Family, and Women: Toward a Legal Anthropology of Renaissance Italy*, Chicago 1991; CHOJNACKI, *Women and Men in Renaissance Venice*; Anna BELLAVITIS, *Famille, genre, transmission à Venise au XVI<sup>e</sup> siècle*, Rom 2008.

schiedlichen Systeme im Tiroler Raum der Frühen Neuzeit aufeinander trafen und die Rechtspraxis des Tiroler Adels bestimmten, wird im Folgenden Gegenstand der Analyse sein. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen und die in den Heiratsverträgen ausgehandelten Vermögenswerte thematisiert, und in einem zweiten Schritt wird die damit einhergehende symbolische Valenz von Heiratsgütern bzw. die Verschränktheit von materiellen Werten und symbolischem Kapital diskutiert. Diese Überlegungen zum Zusammenhang zwischen monetären Absprachen und deren symbolischer Bedeutung tragen in diesem Beitrag explorativen Charakter und eröffnen ein weites Feld weiterführender Analysemöglichkeiten. Sie sind zum Verständnis der Heiratsabsprachen unerlässlich und fungieren hier als Ausblick.

Dieser Beitrag schöpft aus einem laufenden Forschungsprojekt zu Vermögensarrangements, Geschlechterverhältnissen und Verwandtschaftsbeziehungen im Tiroler Adel 1500 bis 1700. Die Quellengrundlage für die vorliegenden Analysen bilden Heiratsverträge und Parallelüberlieferung dazu: Quittungen, Verzichtsbriefe, Entrichtungen, private Korrespondenz von Tiroler Adelsgeschlechtern, deren Familienarchiv überliefert und zugänglich ist. Bisher wurde zu den Wolkenstein-Trostburg<sup>6</sup>, den Trautson<sup>7</sup>, den Spaur, den Trapp<sup>8</sup> und den Welsperg gearbeitet.<sup>9</sup> Nicht leicht zu rekonstruierende Genealogien bilden die Basis zum Verständnis von generativen Dynamiken, von Heirats- und Erbpraktiken.<sup>10</sup>

## Räumliches und rechtliches Umfeld

Die Tiroler Adelsfamilien waren im politisch-administrativen Gefüge des Tiroler Raumes in der Frühen Neuzeit mehr oder weniger gut integriert.<sup>11</sup> Jede Familie hatte ihre eigene Strategie und ihre eigenen Lebenspraktiken, die sie in diesem ambivalenten politischen Raum und rechtlichen Übergangsraum umsetzte. Das Tiroler Territorium kannte in der Frühen Neuzeit im Wesent-

6 PFEIFER/ANDERMANN (Hg.), Die Wolkensteiner.

7 FRANZ HADRIGA, Die Trautson. Palatine Habsburgs, Graz/Wien/Köln 1996.

8 MICHELANGELO LUPO, I Trapp. Storia di una famiglia nel vecchio Tirolo, Trento 1997; SIGLINDE CLEMENTI, Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634–1710) (Selbstzeugnisse der Neuzeit 26), Wien/Köln/Weimar 2017.

9 Das Familienarchiv Wolkenstein-Trostburg befindet sich im Südtiroler Landesarchiv in Bozen (SLA), das Archiv der Familie Trautson im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck (TLA), ein Teil des Archives der Familie Spaur befindet sich im Bestand Archiv Welsperg im Südtiroler Landesarchiv, ein anderer Teil ist im Archivio Provinciale di Trento (APTn) verwahrt und ein dritter Teil im Archivio di Stato di Trento (ASTn). Das Archiv der Familie Trapp-Churburg ist im Südtiroler Landesarchiv zugänglich, ebenso das Archiv der Familie Welsperg.

10 Eine Sammlung von Genealogien sämtlicher Tiroler Adelsgeschlechter, die aber teilweise unvollständig sind: SLA, Bibliothek, Stephan von Mayerhofen, Genealogien des Tyroler Adels, um 1800, Abschrift von Kurt Staffler, um 1937. Verschärft gilt das für die im Biographischen Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Constant von Wurzbach) veröffentlichten Stammtafeln. Vgl. zum Problem unvollständiger Genealogien und Stammtafeln HUFSCHMIDT, Adelige Frauen, S. 237; SPIESS, Familie und Verwandtschaft, S. 428–437 und CLEMENTI, Deren von Wolkenstein, S. 114.

11 Vgl. generell zur Geschichte des Tiroler Adels HANS HOCHENEGG, Der Adel im Leben Tirols. Eine soziologische Studie (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 70), Innsbruck 1971.

lichen drei politisch-administrative Kräfte: die von den Habsburgern geführte Grafschaft Tirol und die beiden reichsunmittelbaren Fürstbistümer, das Fürstbistum Brixen und das Fürstbistum Trient. Die adeligen Familien hatten Lehen im Einflussbereich dieser drei Herrschaftsträger inne und waren trotz Bedeutung der beiden fürstbischöflichen Höfe im Wesentlichen auf den Hof in Innsbruck hin orientiert – in Innsbruck befand sich der Hof der Habsburger in Tirol, zugleich Sitz der Oberösterreichischen Regierung und dort traten die Landstände zu den Landtagen zusammen.<sup>12</sup> Dort hatten zahlreiche männliche und einige weibliche Vertreter der Familien politische Ämter inne. Einige Familienmitglieder zielten auch über Innsbruck hinaus und übernahmen Ämter am Hof in Graz oder, vor allem die Trautson, in Wien. Alle drei Herrschaftsträger im Tiroler Raum vergaben zudem Ehrenämter, die für die adeligen Familien als soziales Kapital bedeutsam waren und in der Regel vom Vater auf die männlichen Erben übertragen wurden.<sup>13</sup> Auch besetzten Mitglieder dieser Familien geistliche Pfründe in den beiden Fürstbistümern und nahmen wichtige Funktionen in den Klöstern der Region und manchmal darüber hinaus (Gurk, Seckau, Passau) ein.<sup>14</sup>

Den rechtlichen Referenzrahmen für diese Adelsgeschlechter stellte trotz der Existenz anderer Rechtskodizes im selben Raum (wie das im Hochstift Trient geltende Trienter Statut und diverse Pratikularstatuten) die Tiroler Landesordnung dar, die 1526 in Kraft trat und 1532 sowie 1573 überarbeitet wurde. Der politischen und kulturellen Orientierung im von den Habsburgern dominierten Tiroler Gebiet entsprach die rechtliche Orientierung, denn die von den Tiroler Landesfürsten erlassene Landesordnung war in der frühen Neuzeit die wesentliche Rechtsgrundlage, auch wenn das Gebiet nicht nur politisch-kulturell, sondern auch rechtlich einen Übergangsraum darstellte, einen Übergangsraum zwischen nördlicher und südlicher Rechtskultur.<sup>15</sup> Die grundsätzliche Orientierung an der Tiroler Landesordnung und der zusätzliche Verweis auf einen nicht näher bestimmten Brauch in Adelskreisen – nach Adelsbrauch und Landsrechten heißt es in den Quellen – gilt für die bisher untersuchten Familien, die ihren Lebensmittelpunkt in der Grafschaft Tirol hatten mit einzelnen Linien im südlichen Landesteil wie die Wolkenstein-Trostburg, die Welsperg und die Spaur. Ob sich die eher südlich ausgerichteten Familien wie die Thun, die Arco, die Lodron oder die Madruzzo anderweitig

12 Werner KÖFLER, *Land, Landschaft, Landtag: Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808*, Innsbruck 1998.

13 Anton EMMERT, *Geschichtliche Darstellung der Erblandeämter in der gefürsteten Grafschaft Tirol*, Innsbruck 1838.

14 Klaus BRANDSTÄTTER, *Kirchliche Karrieren der Wolkensteiner in der Frühen Neuzeit*. In: PFEIFER/ANDERMANN (Hg.), *Die Wolkensteiner*, S. 149–194; Heinz NOFLATSCHER, *Frömmigkeit und Patronage. Zum Adelsklerus um 1700*. In: Josef NÖSSING/Helmut STAMPFER (Hg.), *Kunst und Kirche in Tirol. Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Wolfgruber*, Bozen 1987, S. 131–151.

15 CLEMENTI/FORSTER/HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, *Rechtsräume und Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional; zur Rechtsgeschichte Tirols SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Zum Vergleich verschiedener Heiratsgütersysteme vgl. LANZINGER, Variationen des Themas: Mitgiftsysteme; auch LANZINGER, Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime.*



orientierten, ist denkbar, kann aber zu diesem Zeitpunkt der Analyse nicht beurteilt werden. Die bisher untersuchten Heiratsverträge, die zu den genannten Familien überliefert sind und südliche Heiratsverbindungen, etwa mit den Madruzzo oder den Arco, knüpften, beziehen sich ebenfalls auf die Tiroler Landesordnung und den Adelsbrauch in Tirol.<sup>16</sup>

Bezüglich der Heiratsverbindungen können selbstredend auch nur für die bisher analysierten Familien Aussagen gemacht werden und es lässt sich ein eindeutiger Trend feststellen: Die Heiraten dienten in erster Linie der Festigung der sozialen und endogamen Beziehungen des Tiroler Adels untereinander, der Herstellung der in der Frühen Neuzeit sogenannten „Freundschaftsbanden“ oder „sonderbaren Freundschaften“.<sup>17</sup> In zweiter Linie heirateten erbberechtigte Söhne häufig Töchter aus „nicht-tirolischen“ Familien, aus den österreichischen oder süddeutschen Ländern, Salzburg und Bayern etwa. Oft bedeuteten diese Ehen einen sozialen Aufstieg, häufig auch einen finanziellen oder beides, wenn es sich um Gräfinnen handelte und es Erbtöchter waren, oder wenn die Bräute, wie die Töchter der Fugger zum Beispiel, ein erhebliches Heiratsgut mit in die Ehe brachten.<sup>18</sup>

Im Folgenden sollen die Vermögensarrangements bei der Heirat im Tiroler Adel in dieser zweifachen Perspektive analysiert werden, nämlich einmal in der Perspektive der „tirolischen“ Eheschließungen und in zweiter Linie mit Blick auf die Unterschiede zu den „transtirolischen“ Heiratsverbindungen.<sup>19</sup> Dabei

16 Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676; Heiratsvertrag Sigmund von Spaur und Barbara von Arco 1535, SLA, Welspergs-paur 481.

17 Vgl. zum vormodernen Freundschaftsbegriff in Zusammenhang mit Verwandtschaft Simon TEUSCHER, Politics of Kinship in the City of Bern at the End of the Middle Ages. In: David Warren SABEAN/Simon TEUSCHER/Jon MATHIEU (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York/Oxford 2007, S. 76–90; zum Adel vgl. Heinz REIF, Zum Zusammenhang von Sozialstruktur, Familien- und Lebenszyklus im westfälischen Adel in der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Michael MITTERAUER/Reinhard SIEDER (Hg.), Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. 1982; auch NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft und SEVERIDT, Familie, Verwandtschaft.

18 CLEMENTI, Deren von Wolkenstein; CLEMENTI, Heiratsgüter. Vgl. generell zu transregionalen Familien Christopher H. JOHNSON u. a. (Hg.), Transregional and Transnational Families in Europe and beyond. Experiences since the Middle Ages, New York/Oxford 2011.

19 Vgl. allgemein zum Heiratsgabensystem im rechtlichen Übergangsraum Tirol Hans von VOLTELINI, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze. In: Festgaben zu Ehren Max Rüdiger's von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, S. 333–364 und zur Praxis des Ehegüterausstauschs im frühneuzeitlichen Tirol Margareth LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850. In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe, S. 205–367; Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: L'Homme Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 27 (2016), 1, S. 15–31; Christian HAGEN/Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Competing Interests in Death-related Stipulation in Urban, Rural and Aristocratic Contexts of South Tirol from the Late Fourteenth to the Early Seventeenth Century. In: Mia KORPIOLA/Anu LAHTINEN (Hg.), Planning for Death: Wills, Inheritance and Property Strategies in Medieval and Reformation Europe, Leiden 2018, S. 88–118; Janine MAEGRAITH, Gender Imbalance in the Use, Ownership, and Transmission of Property in Early Modern Southern Tyrolean Urban and Rural Contexts. In: Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH/Siglinde CLEMENTI/Ellinor FORSTER/Christian HAGEN (Hg.), Stipulating – Litigating – Mediating. Negotiations of Gender and Property (im Druck); zum Adel CLEMENTI, Deren von Wolkenstein; CLEMENTI, Heiratsgüter.

zeigt sich, dass im frühneuzeitlichen Tiroler Adel zwei unterschiedliche Heiratsgabensysteme aufeinandertrafen und sich ergänzten, was sich konkret an der Ausgestaltung der Heiratsgaben, an der schwierigen Umsetzung des Erbverzichts der Töchter und an den Bestimmungen zur Witwenversorgung in den Heiratsverträgen festmachen lässt. Der Umgang mit geschriebenem Recht war unverbindlich und jeder Heiratsvertrag stellte eine eigene Rechtsgrundlage dar. Die darin getroffenen Vereinbarungen betrafen sowohl die Einzelpersonen als auch die jeweiligen Familienverbände und sie hatten sowohl eine materielle als auch eine symbolische Bedeutung.

### Zum Umgang mit geschriebenem Recht

Die allermeisten Heiratsverträge berufen sich direkt auf den Adelsbrauch und die Tiroler Landesordnung, „adelsbrauch und landsrechte der gefürsteten Grafschaft Tyrol“<sup>20</sup> oder „gemaine tyroler landsrechten vnd adelsgebrauch“<sup>21</sup> heißt es in den Quellen und zwar ganz allgemein am Beginn oder Ende des Heiratsvertrages und oft auch in Bezug auf einzelne, in den Verträgen verhandelte Aspekte: der Erbverzicht der Tochter, die Sicherstellung und Verzinsung des Heiratsgutes, die Bestimmungen im Falle der Witwenschaft. Manchmal wird auch lapidar darauf verwiesen, dass bei eventuellen Konflikten die Bestimmungen der Landesordnung anzuwenden seien oder dass alles, was im Heiratsvertrag nicht angesprochen wurde, nach dem Tiroler Landrecht geregelt werden sollte.<sup>22</sup> Zahlreiche Heiratsverträge kommen aber auch ohne Bezug auf geschriebenes Recht aus.<sup>23</sup> Bei „transtirolischen“ Heiraten wird auf „österreichische Landsrechte“ verwiesen, auf „kaiserliche Rechte“ oder auf beides, bei den Fugger-Töchtern auf „bayerische Landsrechte“.<sup>24</sup> Im Grunde aber geht aus den Heiratsverträgen deutlich hervor, dass jeder Vertrag selbst als bestimmende Rechtsgrundlage zu verstehen war: Einerseits hielten sich die Verträge in vielen Punkten gar nicht an die einschlägigen Vorgaben der Landesordnung. Besonders augenscheinlich wird dies bei den Verzinsungen der Heiratsgaben: Die Landesordnung sieht eine zehnpromzentige Verzinsung des Heiratsgutes und eine fünfprozentige Verzinsung der Morgengabe und weite-

20 Beispielhaft Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson Pos. 104, 2 und Urk. 297 und Heiratsvertrag Martin von Tilag und Anna Cornelia Spaur 1539, SLA, Welsperg-Spaur 504. Auch im Folgenden werden die Heiratsverträge beispielhaft aus dem Sample angeführt.

21 Heiratsvertrag Marx Sittich von Wolkenstein und Anna Maria Trautson 1588, SLA, Wolkenstein-Trostburg-Urkunden 1138 und TLA, Trautson, Urk. 301; „nach gemainen tirolischen Landrechten, Herren vnd Adelsgebrauch“, Heiratsvertrag Johann Trautson und Sidonia von Wolkenstein 1593, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678.

22 Heiratsvertrag Maximilian Trautson und Anna Katherina von Wolkenstein 1615, SLA, Wolkenstein-Trostburg 1081; Heiratsvertrag Maximilian Karl von Wolkenstein und Johanna Katharina Welsperg 1630, SLA, Wolkenstein-Trostburg 544.

23 Beispielhaft Heiratsvertrag Veit Dominicus von Wolkenstein und Maria Gondola 1702, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259 und Heiratsvertrag Johann Jakob Waldburg-Zeil und Johanna von Wolkenstein 1621, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259.

24 Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802.

rer während der Ehe erworbener Erbgüter vor, was selbstredend einen erheblichen Unterschied an jährlicher Ausschüttung ausmachte.<sup>25</sup> In den Heiratsverträgen ist diese Variante häufig zu finden, oft aber auch andere Varianten, von einer pauschalen fünfprozentigen Verzinsung aller Heiratsgaben,<sup>26</sup> über einen Zinssatz von sechs Prozent und sieben Prozent,<sup>27</sup> auch zehn Prozent des Heiratsgutes und aller Erbgüter und fünf Prozent der Morgengabe,<sup>28</sup> oder zehn Prozent des Heiratsgutes und sechs Prozent der anderen Ehegüter.<sup>29</sup> Während sich die „binnentirolischen“ Heiraten meist stillschweigend an den in der Tiroler Landesordnung vorgegebenen Zinssätzen orientierten, war in den „transtirolischen“ Verträgen selbst die Höhe des anzuwendenden Zinssatzes im Falle der Verwitwung Gegenstand der Verhandlungen.

Andererseits wird gerade in den „transregionalen“ Heiratsverträgen deutlich, dass die Bezüge zu geschriebenen Rechten mehrfach zu verstehen und vor allem sehr lose sind: So heißt es im Heiratsvertrag von Maximilian Karl von Wolkenstein-Trostburg und Maria Christina von Paumgarten (1648), die Abrede solle gegen jegliches Recht, das österreichische, das bayerische und das tirolische, Bestand haben und gelten.<sup>30</sup> Aus dieser Form der Rechtspraxis, die nicht auf der strikten Befolgung von geschriebenen Rechtsnormen fußt, sondern als Ergebnis von Aushandlungsprozessen zu verstehen ist, kann man aber nicht schließen, dass das geschriebene Recht grundsätzlich keine Bedeutung gehabt hätte. Manchmal entscheidet man sich sogar in Einzelfragen für eine bestimmte Rechtsnorm: Im Heiratsvertrag zwischen Herrand von Wolkenstein und Barbara von Schernberg und Goldegg (1580) wird festgehalten, dass man sich in Bezug auf die Entrichtung der Witwe an das Salzburger Recht halten wolle. Da dieses nicht mit dem Tiroler Recht übereinstimme, müssten sich die Wolkensteiner anpassen, wie es explizit im Heiratsvertrag heißt. Alles was im Vertrag nicht zur Sprache kam, sollte zudem subsidiär nach „gemeinem kaiserlichen Recht“ und außerdem nach dem „löblichen landtbrauch des Erzstifts Salzburg“ geregelt werden.<sup>31</sup> Selbst die im Einzelfall zu befolgende Rechtsnorm ist also Gegenstand der Verhandlungen.<sup>32</sup>

Der Bezug zum geschriebenen Recht – für „binnentirolische“ Heiraten die Tiroler Landesordnung, für „transregionale“ Ehen das kaiserliche Recht, das

25 Tiroler Landesordnung (TLO) 1573, 3. Buch, 39.

26 Heiratsvertrag Daniel Felix von Spaur und Veronika Fugger 1542, SLA, Welsperg-Spaur 528.

27 Heiratsvertrag Paul Sixt Trautson und Susanna Veronica Meggau 1604, TLA, Trautson Urk. 307; Heiratsvertrag Elisabeth Trautson und Karl Heberstein 1583, TLA, Trautson Pos. 104,6.; Heiratvertrag Susanna Trautson und Ludwig von Hoyos 1580, TLA, Trautson Pos. 104,5.

28 Heiratsvertrag Anna Trautson und Wilhelm von Villanders 1535, TLA, Trautson Urk. 290.

29 Heiratsvertrag Paul Sixt Trautson und Anna von Eyzingen 1573, TLA, Trautson Pos. 104,4.

30 Heiratsvertrag Maximilian Karl von Wolkenstein und Maria Christina Paumgarten 1648, SLA, Wolkenstein-Trostburg 874.

31 Heiratsvertrag Herrand von Wolkenstein und Barbara von Schernberg und Goldegg 1580, SLA, Wolkenstein-Trostburg 1177.

32 Für den fürstlichen Adel vgl. Daniel SCHÖNPFUG, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 207), Göttingen 2013.

österreichische, Salzburger oder bayerische Landrecht – war lose. Die Rechtskodizes stellten zwar einen wichtigen Bezugspunkt dar, aber der Adelsbrauch stand auf derselben Bedeutungsebene und keines von beidem, weder Recht noch Brauch, galten als in jedem Fall bindend. Vielmehr wurde jeder Heiratsvertrag neu ausgehandelt und galt als verbindliche Rechtsnorm, die es in der sozialen Praxis umzusetzen galt.<sup>33</sup>

### Das Heiratsgabensystem

In Bezug auf das in Tirol praktizierte Heiratsgabensystem fällt ein wesentlicher Unterschied zwischen „innertirolischen“ und „transtirolischen“ Heiraten ins Auge: die Widerlegung des von der Familie der Frau gestellten Heiratsgutes mit einer, meistens gleich hohen Summe Geldes durch die Familie des Bräutigams als Zusage einer für den Witwenstand vorgesehenen Vermögenszuwendung. Die Widerlage war im Adel in den deutschsprachigen Ländern durchwegs vorgesehen,<sup>34</sup> in Tirol aber nicht üblich, wie es im Heiratsvertrag von Johann Trautson und Sidonia von Wolkenstein (1593) heißt.<sup>35</sup> In der Landesordnung hat dieser Vermögenswert keine Spuren hinterlassen. Die Widerlage verteilt den familiären finanziellen Aufwand für eine Heirat bzw. für die Witwenversorgung – die Widerlage ist ein zukunftsgerichtetes Patrimonialrecht, das erst im Moment der Verwitwung greift – meist gleichmäßig auf die Familie der Braut und des Bräutigams: So widerlegt Anton Trautson zum Beispiel das von Maria Villinger 1587 in die Ehe eingebrachte Heiratsgut über 2 000 Gulden mit ebenfalls 2 000 Gulden und stellt ihr 1 000 Gulden als Morgengabe zur Verfügung.<sup>36</sup> Die Trautson sahen wohl aufgrund ihrer nördlichen Orientierung in ihren Heiratsverträgen durchwegs eine Widerlage vor: Sie ehelichten besonders häufig Frauen aus österreichischen und süddeutschen Adelshäusern und dort wurde eine Widerlage erwartet.<sup>37</sup> In der Heiratsabrede von Marx Sittich von Wolkenstein und der Anna Maria Trautson wird explizit ausgeführt, dass die Widerlage in Tirol zwar nicht vorgesehen ist, die Familie Trautson aber trotzdem auf einer solchen bestehe.<sup>38</sup> Auch im umgekehrten Fall, also wenn der Bräutigam ein Trautson war, stellte die Familie durchwegs eine Widerlage in derselben Höhe wie das Heiratsgut. In einem einzigen Fall überstieg die Widerlage das Heiratsgut: Johann Franz Trautson widerlegte das eingebrachte Heiratsgut der Maximiliana zu Hohenzollern über 3 000 Gulden 1630 mit 6 000 Gulden und

33 Vgl. zu Verträgen und der Rechtspraxis in anderen sozialen Schichten Tirols der Frühen Neuzeit Christian HAGEN/Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Verträge als Instrumente der Vermögensabsicherung im südlichen Tirol vom 14. zum 18. Jahrhundert. In: *Historische Anthropologie* 25 (2017), 2, S. 188–212.

34 HUFSCHMIDT, *Adelige Frauen*; BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Zu Österreich siehe BRAUNEDER, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich*.

35 Heiratsvertrag Johann Trautson und Sidonia von Wolkenstein 1593, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678.

36 Heiratsvertrag Anton Trautson und Maria Villinger 1587, TLA, Trautson Urk. 300.

37 BRAUNEDER, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts*.

38 Heiratsvertrag Marx Sittich von Wolkenstein und Anna Maria Trautson 1588, SLA, Wolkenstein-Trostburg Urkunden 1138; sowie TLA, Trautson Urk. 301.

sagte zudem eine Morgengabe über 2 000 Gulden zu. In diesem Fall ging es wohl um eine Prestigeheirat, die durch eine hohe Widerlage honoriert wurde.<sup>39</sup>

Die im Heiratsvertrag von Anton Trautson und Maria Villinger 1587 genannten Summen (2 000 Gulden Heiratsgut, 2 000 Gulden Widerlage und 1 000 Gulden Morgengabe) kann für eine Standard-Heiratsabrede stehen, mit sehr vielen Abweichungen vor Mitte des 16. Jahrhundert nach unten, danach nach oben hin. Nimmt man nicht die einzelnen Posten, sondern die Gesamtsumme der Heiratsgaben bestehend aus Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe in Betracht (die Ausfertigung muss eigens analysiert werden), dann beläuft sich die durchschnittliche Gesamthöhe ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf 5 000 bis 8 000 Gulden, auch in den Verträgen, wo keine Widerlage vorgesehen ist, dort ist dann das Heiratsgut entsprechend höher. Als ein diesbezügliches Beispiel kann die Heiratsabrede von Anton von Spaur und Anna von Wolkenstein 1566 angeführt werden: Das Heiratsgut setzt sich aus 3 000 Gulden väterliches Erbgut und 1 000 Gulden mütterliches Erbgut zusammen und die Morgengabe beträgt den dritten Teil des Heiratsgutes, nämlich 1 333 Gulden und 20 Kreuzer.<sup>40</sup>

Das Interesse am Zugewinn durch die Männerseite in ausgewählten Fällen liegt im Falle von besonders hohen Heiratsgütern auf der Hand und betraf vor allem „transregionale“ Heiraten – aber nicht nur. Unübertroffen sind im Sempel die Heiratsgüter der Fugger-Töchter: 1582 brachte Adalberta Fugger Christoph von Welsperg 15 000 Gulden zu, 1542 Veronika Fugger Daniel Felix von Spaur 26 770 Gulden und 1555 Susanna Fugger Balthasar Trauston 30 000 Gulden.<sup>41</sup> Aber auch „innertirolische“ Heiraten konnten wertvolle Ehegüter vorsehen: Johanna Madruzzo brachte in die Ehe mit Albrecht von Wolkenstein 1609 ein Heiratsgut über 15 000 Gulden ein und bekam eine Morgengabe über 6 000 Gulden zugesprochen.<sup>42</sup> Eine grundsätzliche Ausnahme stellten die wenigen Erbtöchter dar. Sie hatten aufgrund dieser Position eine ungleich günstigere Verhandlungsgrundlage. So brachte Elisabeth von Wellenburg in die Ehe mit Kaspar von Wolkenstein nicht nur Lehen im Wert von 11 168 Gulden als Heiratsgut ein, sondern auch die Aussicht auf die Herrschaft Kitzbühel, ein Erbgang, der die Konsolidierung der Trienter Linie der Wolkenstein-Trostburg wesentlich förderte.<sup>43</sup>

39 Heiratsvertrag Johann Franz Trautson und Maximiliana zu Hohenzollern 1630, TLA, Trautson Pos. 104,11.

40 Heiratsvertrag Anton von Spaur und Anna von Wolkenstein 1566, SLA, Wolkenstein-Trostburg 772 und 1233.

41 Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802; Heiratsvertrag Daniel Felix von Spaur und Veronika Fugger 1542, SLA, Welsperg-Spaur 528; Heiratsvertrag Balthasar Trauston und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson Pos. 104,2, sowie Urk. 297.

42 Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676.

43 Heiratsvertrag Kaspar von Wolkenstein und Elisabeth Lang von Wellenburg 1550, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678; CLEMENTI, Deren von Wolkenstein.

So attraktiv diese Eheschließungen waren, so setzte das Gros der tirolischen Heiraten doch das Augenmerk auf das Knüpfen von Verwandtschaftsbeziehungen und Freundschaftsbanden unter Adelfamilien, und die Familien der heiratenden Frauen, so meine These, auf eine standesgemäße Versorgung der Töchter. Das Grundanliegen der Eheverhandlungen tirolischer Adelfamilien war demzufolge das Knüpfen von adeligen Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen, indem ein Ausgleich der Belastungen angestrebt wurde, der den Töchtern in jedem Fall eine standesgemäße Versorgung als Witwen garantieren sollte. Die Standardheiraten des Tiroler Adels, ob „innertiroloisch“ oder „transregional“, sahen, wie bereits ausgeführt, viel bescheidenere Ehegüter als die genannten Spitzenwerte vor. Heiratsgaben über 6 000 Gulden bedeuteten bei einer Verzinsung von zehn Prozent (Heiratsgut) und fünf Prozent (Morgengabe) eine jährliche Ausschüttung zwischen 500 und 600 Gulden, was der Standardsatz für einen adeligen standesgemäßen jährlichen Unterhalt in dieser Zeit gewesen zu sein scheint.<sup>44</sup> Diesbezüglich reicht aber eine Analyse der Verzinsung der Heiratsgaben nicht aus. Diese muss ergänzt werden durch einen Blick auf die Wittumsbestimmungen in den Heiratsverträgen.

#### *Der Erbverzicht der Töchter*

Die große Bedeutung der Heiratsabsprachen aus der Sicht der betroffenen Frauen ergab sich aus der Tatsache, dass der Vermögensaustausch für sie einen ersten wichtigen, meist den einzigen Erbgang bedeutete und somit die Grundlage ihrer finanziellen Ausstattung als Ehefrau und ganz zentral ihrer Versorgung als Witwe darstellte. Während im italienischen Dotalsystem die mit einer Mitgift ausgestattet Tochter automatisch auf ihr Erbeil verzichtete,<sup>45</sup> war die Umsetzung dieser rechtlich vorgesehenen Maßnahme im Tiroler Adel mit großen Schwierigkeiten verbunden.<sup>46</sup> Der Erbverzicht auf das Familienerbe im Gegenzug zu einem standesgemäßen Heiratsgut war in der Tiroler Landesordnung im krassen Unterschied zum Trienter Statut nur für die adeligen Töchter vorgesehen, nicht für Töchter aus Städten und Gerichten. Er lief dem ansonsten gültigen Prinzip der gleichberechtigten Teilung des Familienerbes unter allen Kindern zuwider. In der Tiroler Landesordnung von 1573 heißt es diesbezüglich, dass jedes Kind zu gleichen Teilen erben soll, den Söhnen soll aber „ain zimlicher Vorthail / zu erhaltung stammens vnd Namens“ zugestanden

44 Osvaldo Ercole Trapp bekam nach seiner „Unter-Kuratel-Stellung“ ein jährliches Deputat über 600 Gulden aus dem Familienbesitz zugesprochen, CLEMENTI, Körper, Selbst und Melancholie, S. 120.

45 Simona FECCI, The Exclusion of Women from Inheritance Rights: An Unresolved Issue? In: LANZINGER/MAEGRAITH/CLEMENTI/FORSTER/HAGEN (Hg.), Stipulating – Litigating – Mediating. Negotiations of Gender and Property (im Druck).

46 Siglinde CLEMENTI, Undivided Brothers – Renouncing Sisters. Family Strategies of Low Nobility in Sixteenth- and Seventeenth-Century Tyrol. In: Anna BELLAVITIS/Beatrice ZUCCA MICHELETTI (Hg.), Gender, Law and Economic Well-being in Europe from the Fifteenth to the Nineteenth Century, London/New York 2019, S. 149–164.



werden.<sup>47</sup> Eine Ausnahme stellen diesbezüglich adelige Töchter dar, die – so sie nicht Erbtöchter sind – im Gegenzug zum Heiratsgut, das sich in der Regel aus einem väterlichen und einem mütterlichen Legat zusammensetzt, auf das väterliche und mütterliche Erbe verzichten. Die Landesordnung nennt diese Verzichtspraxis der adeligen Töchter und Schwestern ein „altes Herkommen“, das aber rechtlich nicht eindeutig geregelt war. Während die Landesordnung von 1532 den einfachen Verzicht von Seiten der adeligen Töchter auf das väterliche und mütterliche Erbe unter Vorbehalt aller weiteren Erbgänge vorsah, verschärften die Landesordnungen von 1573 und 1606 die Bestimmungen bei einer Heirat außerhalb der Landesgrenzen der Grafschaft Tirol.<sup>48</sup> In diesem Fall hatte die Familie die Möglichkeit, den Verzicht der Töchter auf das Erbe der Brüder, der Schwestern und Cousins auszuweiten, wohl um auf diese Weise einen eventuellen Besitztransfer außer Landes über Erbtöchter von vorneherein zu unterbinden. Die rechtliche Ambivalenz und Ungenauigkeit öffnete einer uneinheitlichen Rechtspraxis Tür und Tor, zumal in den diesbezüglichen Aushandlungsprozessen die kontrastierenden Interessen von zwei Familienverbänden aufeinander trafen.<sup>49</sup>

In den allermeisten Heiratsverträgen, sowohl tirolischen als auch „trans-tirolischen“, wird auf den von der Braut zu leistenden Erbverzicht Bezug genommen. Auf den praktischen Vollzug des rechtlich normierten Erbverzichts der Töchter achteten die Tiroler Adelsfamilien genauestens, denn zurückgenommene Erbverzichte konnten den mühsam errungenen Erbausgleich unter Geschwistern empfindlich stören. Im Tiroler Adel gab es im 16. und 17. Jahrhundert keine Primogenitur,<sup>50</sup> in den allermeisten Fällen heirateten mehrere Söhne einer Familie und das Familienvermögen wurde bei Ableben des Vaters meist eine Zeit lang mittels Auszeigung ungeteilt weitergeführt und dann zu gleichen Teilen unter den Brüdern aufgeteilt, während die Töchter im Gegenzug zum Erhalt des Heiratsgutes einen mehr oder weniger umfassenden Erbverzicht leisteten.<sup>51</sup> Die Töchter verzichteten auf ihr väterliches, mütterliches und brüder-

47 TLO 1532, 1573 und 1606 3. Buch, 9 sieht vor, dass „yedes Kind für sein haupt ain gleich Tail“ erben sollte, doch Töchter mit „bescheidenhait“. In 3. Buch, 34 wird der Erbverzicht der Töchter im Adel festgeschrieben.

48 TLO 1532, 1573 und 1606, 3. Buch, 34.

49 CLEMENTI, *Undivided Brothers – Renouncing Sisters*.

50 Dieser Befund wurde anhand der Durchsicht von mehreren Genealogien adeliger Familien in Tirol erstellt, trägt aber vorläufigen Charakter und müsste anhand der Analyse der Erbpraktiken dieser Familien verifiziert werden, ein Vorhaben, das ich in meinem laufenden Forschungsprojekt realisieren möchte. Vgl. zur italienischen Situation im Überblick: Gérard DELILLE, *Strategie di alleanza e demografia del matrimonio*. In: Michela De GIORGIO/Christiane KLAPISCH-ZUBER (Hg.), *Storia delle donne in Italia: Storia del matrimonio*, Roma/Bari 1996, S. 283–303; Gianna POMATA, *La storia moderna*. In: Anna ROSSI-DORIA (Hg.), *A che punto è la storia delle donne*, Roma 2003, S. 43–61. Im deutschen Hochadel beobachtet Karl-Heinz SPIESS die Durchsetzung der Primogenitur am Ende des 17. Jahrhunderts: Karl-Heinz SPIESS, *Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period*. In: David WARREN SABEAN u. a. (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, S. 57–75.

51 Vgl. CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein*; CLEMENTI, *Körper, Selbst und Melancholie*; CLEMENTI, *Undivided Brothers – Renouncing Sisters*.

liches Erbe, so die Standardformel in den Heiratsverträgen und Verzichtsbriefen, obwohl in der Landesordnung nur der Verzicht auf das väterliche und mütterliche Erbe vorgesehen war. Nur bei einer Heirat außerhalb Tirols sollte eine Tochter zusätzlich auch auf das „brüderliche, schwesterliche vnd vetterliche erbguet vnd erbgerichtigkeit“ verzichten, solange es männliche Erben gab.<sup>52</sup>

Oft stand das mütterliche Erbe zum Zeitpunkt der Heirat noch aus, dann verzichtete die Tochter nach ihrer Heirat nur auf das väterliche Erbe und das mütterliche wurde nach dem Ableben der Mutter nachgereicht. Das Muttergut machte also in diesem Fall nicht einen Teil des Heiratsgutes aus, sondern wurde später ausgezahlt, stellte aber auf alle Fälle einen wichtigen Bestandteil des Tochtervermögens dar. Nur das Gut der Erbtochter floss in das Familiengut der eingeheirateten Familie ein, nicht das „Standardfrauengut“. Das Muttergut wurde im Kontrast zur italienischen Praxis strikt zu gleichen Teilen unter allen Kindern aus allen Ehen der Frau aufgeteilt.<sup>53</sup>

### *Ausfertigung und Morgengabe*

Die Ausfertigung ist ein fixer Bestandteil jedes adeligen Heiratsvertrages und sie bezeichnet die Güter der Frau, die sie in die Ehe mitnahm, im adeligen Kontext sind das Kleider, Schmuck und Bänder. Die Heiratsverträge gehen nur in lapidarer Form auf die Bestandteile der Ausfertigung ein und beziffern meist den Gesamtwert, wobei in sehr vielen Fällen ein Minimalwert von 1 000 Gulden genannt wird. Es gibt aber auch höhere Ausfertigungen im Wert von bis zu 2 500 Gulden. Die Bedeutung der Ausfertigung in einem adeligen Kontext ergibt sich aus den repräsentativen Aufgaben der Ehefrau: Sie hat gemeinsam mit ihrem Ehemann aber unter verstärkter öffentlicher Aufmerksamkeit die Aufgabe, zu verschiedensten Gelegenheiten – Erbhuldigungen, Feste bei Hof, religiöse Festlichkeiten – aber selbst im Alltag den *Splendor* des Hauses nach außen zu tragen und die ständische Ehre für alle sichtbar darzustellen.

Im deutlichen Unterschied zum italienischen Dotalsystem ist in den Tiroler Heiratsverträgen des Adels durchwegs eine Morgengabe vorgesehen und zwar sowohl in den „innertirolischen“ als auch in den „transregionalen“. Die Morgengabe ist neben der Widerlage, wo vorhanden, die zentrale Mannesgabe im Heiratsgabensystem. Kein adeliger Heiratsvertrag ohne Morgengabe – so stellt sich das Bild in den untersuchten Heiratsverträgen dar.<sup>54</sup> Nur in einem Ehevertrag des Samples war keine Morgengabe vorgesehen, im Heiratsvertrag zwischen Paul Sixtus Trautson und Anna Gräfin von Monfort, wobei die Braut eine Witwe war, deren eingebrachtes Heiratsgut über 4 000 Gulden mit

52 TLO 1573, 3. Buch, 34.

53 Vgl. CALVI/CHABOT (Hg.), *Le ricchezze delle donne*.

54 Vgl. zur Praxis in anderen sozialen Schichten LANZINGER/MAEGRAITH, *Konkurrenz um Vermögen*; LANZINGER, *Von der Macht der Linie*.



4 000 Gulden widerlegt wurde und deren Wittum sehr großzügig ausfiel.<sup>55</sup> Die Höhe der Morgengabe stand meist in Relation zur Höhe des Heiratsgutes, sie machte oft die Hälfte, oft ein Drittel aus. So sagt Maximilian Trautson der Anna Katherina von Wolkenstein 1615 für ihr eingebrachtes Heiratsgut über 4 000 Gulden eine Morgengabe über 2 000 Gulden zu, während sich Elisabeth von Wolkenstein „den dritten Pfennig“ als Morgengabe von Christoph von Spaur erwarten durfte, also den dritten Teil ihres eingebrachten Heiratsgutes über 8 000 Gulden.<sup>56</sup>

In einigen Fällen war die Morgengabe gleich hoch wie das Heiratsgut, das war vor allem der Fall, wenn eine Widerlage vorgesehen war, oft nach dem Schema 2 000 Gulden Heiratsgut, 2 000 Gulden Widerlage und 2 000 Gulden Morgengabe.<sup>57</sup> In zwei Fällen überstieg die Morgengabe sogar das Heiratsgut: Balthasar Trautson sagte seiner zweiten Frau Maria von Welsperg 1589 eine Morgengabe über 3 000 Gulden zu, obwohl sie „nur“ ein Heiratsgut über 2 000 Gulden einbrachte. In diesem Fall fiel die ansonsten bei den Trautson durchwegs präsenste Widerlage weg, dafür machte der Bräutigam der Braut zusätzlich zur hohen Morgengabe ein Geschenk über 2 000 Gulden „weil er mit ainem zimlichen Alter beladen, vnd alberait mit etlichen kindern begabt“. <sup>58</sup> Bei sehr hohen Heiratsgütern fällt meist auch die Morgengabe sehr hoch aus, die Erbtöchter Elisabeth Lang von Wellenburg bekam von Kaspar von Wolkenstein eine Morgengabe über 5 000 Gulden zugesprochen, Albrecht von Wolkenstein sagte der Johanna Madruzzo bei einem Heiratsgut von 15 000 Gulden eine Morgengabe über 6 000 Gulden zu.<sup>59</sup> Im Falle der Fugger-Töchter orientierte sich die Morgengabe nicht an den sehr hohen Heiratsgütern, sondern an den ungleich niedrigeren Widerlagen. So wurden die 30 000 Gulden Heiratsgut der Susanna Fugger von Bathasar Trautson mit 2 000 Gulden widerlegt und die Morgengabe belief sich auf die Hälfte davon; Adalberta Fugger musste sich ob eines Heiratsgutes von 15 000 Gulden mit dem nach dem „landtbrauch zu bayern“ berechneten „dritten pfennig“ der Widerlage über 2 000 Gulden, also 666,40 Gulden zufriedengeben.<sup>60</sup>

55 Heiratsvertrag Paul Sixtus Trautson und Anna Gräfin von Monfort 1591, TLA, Archiv Trautson, Urk. 303.

56 Heiratsvertrag Elisabeth von Wolkenstein und Christoph von Spaur 1613, SLA, Wolkenstein-Trostburg-Toblino 417/3. Vgl. die Bestimmungen zur Morgengabe in der Tiroler Landesordnung: TLO, 3. Buch, 7 und 38.

57 Zum Beispiel im Heiratsvertrag Paul Sixtus Trautson und Maria Katharina von Königsegg 1664, TLA, Trautson Pos. 104, 20.

58 Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Maria Sidonia von Welsperg 1589, TLA, Trautson, Pos. 104,8.

59 Heiratsvertrag Kaspar von Wolkenstein und Elisabeth Lang von Wellenburg 1550, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678; Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676.

60 Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson Pos. 104,2 sowie Urk. 297; Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802. Veronika Fugger erhielt im Gegenzug zu 26 770 Gulden nur 1 500 Gulden Morgengabe zugesprochen, Heiratsvertrag Daniel Felix von Spaur und Veronika Fugger 1542, SLA, Welsperg-Spaur 528.

Über die Morgengabe konnte die Ehefrau theoretisch bereits in während der Ehe frei verfügen; sie ist außer der fahrenden Habe der Frau das einzige „Frauengut“ mit dieser Charakteristik. Sehr viele Eheverträge weisen teils auf emphatische Weise auf diese „Freiheiten“ der Ehefrau und der Witwe hin: „Der morgengabe halber soll sy die frau Adalberta dieselbe in irem leben ihres gefallens zuvergeben, zuverschaffen oder zuverschenden frey macht vnd gewalt haben“, ist im Heiratsvertrag zwischen Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger von 1582 zu lesen.<sup>61</sup> Dass die Morgengabe ein freies Geschenk ist, worüber die Ehefrau verfügen kann, ist im Heiratsvertrag zwischen Paul Sixtus Trautson und Maria Katherina von Königsegg festgehalten und im Heiratsvertrag von Brigitta Trautson und Maximilian Hendl zu Goldrain wird explizit darauf verwiesen, dass die Ehefrau berechtigt ist, die Morgengabe bereits in während der Ehe nach ihrem freien Willen zu nutzen.<sup>62</sup> Konterkariert war diese Freiheit in der Praxis von einer soziale Erwartungshaltung, die Morgengabe dem Ehemann zurückzuschicken; diese Möglichkeit war in der Landesordnung vorgesehen und scheint wie eine „unverbindliche Verpflichtung“ gewirkt zu haben: Eine gute Ehefrau hinterließ ihre Morgengabe testamentarisch ihrem Ehemann. Viele Ehefrauen entsprachen den Erwartungen in ihren letzten Verfügungen.<sup>63</sup> In zahlreichen von jungen adeligen Ehefrauen verfassten Testamenten stand die Schenkung, sozusagen die Rückgabe der Morgengabe im Falle ihres Ablebens und nur in diesem Falle, wie in vielen Testamenten ausdrücklich vermerkt wird, im Zentrum. Der Ehemann wurde dadurch der Pflicht enthoben, die Morgengabe wie die anderen Heiratsgüter (Heiratsgut und Ausfertigung bzw. fahrende Habe) an die Erben der Frauen zurückzustellen. Die Morgengabe war zwar integraler Bestandteil der Frauengüter, sie war zusammen mit der Widerlage und dem Wittum der Beitrag des Mannes zur Versorgung der Witwe, im Falle des Vortodes der Frau aber sollte sie als Geschenk des Mannes in der Logik der Gütertrennung nicht auf die Familie der Ehefrau übergehen.

### *Wittum und Regelungen für die Witwenschaft*

Im krassen Unterschied zu den *patti dotali* (Mitgiftverträgen) des italienischen Dotalsystems, die die Witwenschaft nicht berücksichtigen, nehmen die Bestimmungen zur Witwenschaft und zum Wittum in den Tiroler Heiratsverträgen den weitaus umfangreichsten Raum ein. Während in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch häufig pauschal auf die Bestimmungen in der Tiroler Landesordnung verwiesen wurde, schenkte man den Regelungen im Falle der Witwenschaft und zum Wittum ab der Mitte des 16. Jahrhunderts vor

61 Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802.

62 Heiratsvertrag Paul Sixtus Trautson und Maria Katherina von Königsegg 1664, TLA, Trautson Pos. 104,20; Heiratsvertrag Brigitta Trautson und Maximilian Hendl zu Goldrain 1595, TLA, Trautson Urk. 305.

63 TLO 1573, 3. Buch, 7 und zu den testamentarischen Verfügungen CLEMENTI, Deren von Wolkenstein, S. 140.

allem auch in den „transregionalen“ Heiratsabreden große Aufmerksamkeit. Die Tiroler Landesordnung sah grundsätzlich Gütertrennung zwischen Mann und Frau vor, wobei sich die Erbpraxis bei Kinderlosigkeit an der jeweiligen Herkunftsfamilie orientierte. Waren Kinder vorhanden, ging das Erbe an sie oder die nächste Generation in absteigender Linie.<sup>64</sup> Das Vermögen der Frau sollte laut Landesordnung in die Verwaltung des Ehemannes übergehen und zwar alle ihre Güter, ob sie sie als Heiratsgut in die Ehe eingebracht hatte oder nachträglich erbt.<sup>65</sup> Dass dies für adelige Frauen aus dem süddeutschen Raum nicht selbstverständlich war, zeigt eine „Entschlagung“ der bayerischen Adelstochter Maria Christina von Paumgarten, die 1652 in einem eigenen Dokument in wahrender Ehe alle ihre Guter ihrem Ehemann Maximilian Karl von Wolkenstein zur Nutzung uberstellt. Sie verwies darauf, dass diese Form der Handhabung ehelicher Guter in Tirol ublich sei und sie mit ihrem Vermogen zum gemeinsamen Haushalt beitragen wolle, behielt sich aber die „freye Disposition“ uber ihr Vermogen, also das grundsatzliche Recht zur freien Verfugung daruber, vor.<sup>66</sup> In den meisten Heiratsvertragen wurde diese Bestimmung als gegeben vorausgesetzt, wobei aber auf die Pflicht zur Versicherung des „Frauengutes“ auf das Vermogen des Mannes durchwegs hingewiesen wurde. Der Ehemann hatte das Recht, das Vermogen seiner Frau zu verwalten und in wahrender Ehe zu nutzen, durfte es aber nicht ohne ihre Zustimmung (und die ihres Anweisers) verkaufen, verpfanden oder sonstwie verandern.<sup>67</sup> Nach dem Tod des Ehemannes sollte das „Frauengut“ an die Witwe ubergehen, entweder in Form der Verzinsung<sup>68</sup> oder mittels Entrichtung zur Ganze.<sup>69</sup> Heiratsgut und weitere Vermogenswerte der Ehefrau mussten im Unterschied zur Morgengabe vorrangig vor anderen Glaubigern an die Witwe zuruckgestellt werden.<sup>70</sup> Nach dem Tod der Ehefrau sollte ihr Besitz entweder als mutterliches Erbe an ihre Kinder gehen oder bei Kinderlosigkeit zuruckfallen an ihre Herkunftsfamilie. Eine Ausnahme stellte diesbezuglich die Widerlage dar, die die Frau zwar ein Leben lang nutzen durfte, bei ihrem Tod aber an die Familie des Ehemannes uberging.<sup>71</sup>

In zahlreichen Heiratsvertragen vor allem bei „tirolischen“ Heiraten in der ersten Halfte des 16. Jahrhunderts wird die Regelung zur Witwenschaft kurz abgewickelt, entweder mit dem Hinweis, es solle laut den Bestimmungen in der Tiroler Landesordnung verfahren werden, oder pauschal, die Witwe solle

64 TLO 1573, 3. Buch, 38.

65 TLO 1573, 3. Buch, 1.

66 Entschlagung Maria Christina Paumgarten 1652, SLA, Wolkenstein-Trostburg 634.

67 TLO 1573, 3. Buch, 1.

68 TLO 1573, 3. Buch, 39.

69 TLO 1573, 3. Buch, 40 und 41.

70 TLO 1573, 3. Buch, 1.

71 Als Beispiel Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson Pos. 104,2, sowie Urk. 297.

„gebührend entrichtet“ werden oder beides.<sup>72</sup> Die späteren Heiratsverträge und vor allem die Verträge mit „außertirolischen“ Bräuten sahen manchmal ausgefeilte Bestimmungen zur Witwenschaft vor. Als Beispiel dafür sei hier der letzte und ausführlichste Teil des Heiratsvertrages von Anton Trautson und Maria Villinger von 1587 angeführt: Nach seinem Tod sollte die Witwe unabhängig vom Vorhandensein von Kindern mit 5 000 Gulden entrichtet werden, das heißt mit dem Heiratsgut, der Widerlage und der Morgengabe, außer Maria hatte diese bereits zu ihren Lebzeiten anderswie eingesetzt, wozu ihr das Recht ausdrücklich zugesprochen wurde. Zudem sollte der Witwe alles zustehen, „was zu irem Leib gehoert“, was sie in die Ehe mitgebracht hat und was sie persönlich in wahrender Ehe dazubekommen hatte. Vom Silbergeschirr, das zur Hochzeit gereicht wurde, sollte sie die Halfte bekommen, bei Kinderlosigkeit das ganze. Gingen aus der Ehe Kinder hervor, sollte Maria das Recht haben, „auf seinen guetern zu bleiben“, d. h. die Verwaltung des Familienbesitzes und die Vormundschaft uber die Kinder zu ubernehmen – allerdings unter Beihilfe von zwei Kuratoren „aus den negsten befreundeten“. Das „Freigut“ der Maria sollte an ihre Kinder zu gleichen Teilen gehen, wenn sie wieder heiratete an alle Kinder zu gleichen Teilen aus allen Ehen. Bei ihrer eventuellen zweiten Heirat sollte Maria nur 1 000 Gulden einbringen durfen. Sollte sie vor ihrem Mann sterben, sollte er ihr Gut als Vormund der Kinder nutzen durfen bis zu seinem Tod und danach sollte ihr Vermogen als mutterliches Erbgut an die Kinder fallen. Falls sie stirbt und es gibt keine Kinder, sollte er alles als freies Gut bekommen, auer sie hat testamentarisch anders verfugt, was ihr Recht sei. Diese Bestimmung entspricht nicht den Vorgaben der Tiroler Landesordnung, die eine eingeschrankte Testamentierfreiheit vorsah: Die Halfte des in der Ehe dazugewonnenen Vermogens und ein Drittel der Erbguter waren an den Ehegatten vererbbar.<sup>73</sup> In den Heiratsvertragen wird oft pauschal auf die Testierfreiheit vor allem der Frauen verwiesen. So heit es mehrfach, dass der Mann die Guter der Frau ein Leben lang nutzen darf, falls sie nicht anders testiert hatte.<sup>74</sup> Oder es wird verfugt, dass die Bestimmungen der Landesordnung gelten, sollte die Ehefrau *ab intestato* sterben.<sup>75</sup>

72 Heiratsvertrag Marx Oswald von Wolkenstein und Magdalena Khuen 1607, SLA, Wolkenstein-Trostburg 464; Hans Trautson und Brigitta Maria Susanna Madruzzo 1531, TLA, Trautson Urk. 286; Heiratsvertrag Wilhelm von Wolkenstein und Anna von Annenberg 1505, SLA, Wolkenstein-Trostburg 756; Heiratsvertrag Peter von Spaur und Dorothea Ainichen 1491, SLA, Welsperg-Spaur 323.

73 TLO 1573, 3. Buch, 34 und 35.

74 Heiratsvertrag Wilhelm von Arz und Maria Christina von Wolkenstein 1616, SLA, Wolkenstein-Trostburg 464; Heiratsvertrag Veit Dominicus von Wolkenstein und Maria Gondola 1702, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259; Heiratsvertrag Johann Jakob Waldburg-Zeil und Johanna von Wolkenstein 1621, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259; Heiratsvertrag Marx Sittich von Wolkenstein und Anna Maria Trautson 1588, SLA, Wolkenstein-Trostburg-Urkunden 1138 und TLA, Trautson, Urk. 301.

75 Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676.

Der Ehevertrag von Anton Trautson und Maria Villinger ist einer der wenigen Eheverträge, der auch eine Bestimmung zur fahrenden Habe des gemeinsamen Haushalts enthält, im Unterschied zur Fahrnis der Frau, die ihr in jedem Fall zustand: Starb Anton und die Ehe war kinderlos, sollte Maria 1 600 Gulden aus seiner fahrenden Habe zugesprochen bekommen, waren Kinder vorhanden, dann 800 Gulden. Die Tiroler Landesordnung geht auf diese Frage detailliert ein und zwar für adelige Witwen und Witwen aus den Gemeinden gesondert: Witwen aus dem Adel hatten Anrecht auf das beste Pferd, das beste Bett mit Zugehörigem, ein Jungfrauenbett und drei Kissen und für die Jungfrau und einem Diener ein „Clagegewandt“. Zudem sollte sie die „Jahrspeyse“, Lebensmittel für ein Jahr, bekommen, so lange sie in diesem ersten Witwenjahr nicht wieder heiratete. Ansonsten hatte sie noch Anrecht auf einen Teil des Silbergeschirrs und aus dem restlichen Küchengeschirr sollten die Erben nach ihrem Willen entscheiden, was sie der Witwe zugestanden.<sup>76</sup> In den Heiratsverträgen wird oft, wie im Fall von Anton Trautson und Maria Villinger, eine Geldsumme pauschal für die fahrende Habe des Mannes festgesetzt – Johann Franz Trautson und Maximiliana zu Hohenzollern 3 000 Gulden; Maximilian Hendl zu Goldrain und Brigitte Trautson 1 000 Gulden; Paul Sixtus Trautson und Anna Monfort 4 000 Gulden<sup>77</sup> –, das Silbergeschirr wird aber getrennt davon gehandelt und in den allermeisten Fällen wurde der Witwe die Hälfte davon zugesprochen. In Ausnahmefällen wird auch pauschal ein Teil der Fahrnis garantiert, so im Heiratsvertrag von Paul Sixtus Trautson und Susanna Veronica von Meggau, wo beiden Ehepartnern unabhängig vom Vorhandensein von Kindern die Hälfte der fahrenden Habe zuerkannt wurde.<sup>78</sup>

Die fahrende Habe war vor allem für die Witwe ein wichtiger Grundstock für ihre Versorgung, wobei adelige Witwen zunehmend auch auf ein gesondertes Wittum zusätzlich zu ihrer Entrichtung zählen konnten. Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in den Heiratsverträgen durchwegs ein Wittum ausgewiesen, manchmal sogar ein sehr ausgefeiltes: Der Standardbetrag eines „wittblichen Deputats“ lag zwischen 400 und 600 Gulden jährlich, wobei zusätzlich eine „standesgemäße Behausung“ als Wittwensitz oder an dessen Stelle ein zusätzlicher jährlicher Geldbetrag zugesagt wurde. Während in Heiratsverträgen, die ein sehr hohes Heiratsgut vorsahen, und in jenen von Erbtöchtern keine eigenen Wittumsbestimmungen enthalten sind – diese Frauen konnten als Witwen von den Zinsen des eingebrachten Heiratsgutes gut leben –, stellte das Wittum als zusätzliches Deputat für die Frauen mit einem mittleren oder einem niedrigen Heiratsgut eine entscheidende Aufwertung ihres Lebens-

76 TLO 1573, 3. Buch, 40.

77 Heiratsvertrag Johann Franz Trautson und Maximiliana zu Hohenzollern 1630, TLA, Trautson Pos. 104,11; Maximilian Hendl zu Goldrain und Brigitte Trautson 1595, TLA, Trautson Urk. 305; Paul Sixtus Trautson und Anna Monfort 1591, TLA, Trautson Urk. 303.

78 Heiratsvertrag Paul Sixtus Trautson und Susanna Veronica von Meggau 1604, TLA, Trautson Urk. 307.

standards als Witwen dar, das von der Heiratsfamilie zu stellen war. Für oben genannte Maria Villinger, Ehefrau von Anton Trautson, war zusätzlich zur Nutzung ihrer Heiratsgaben ein Witwensitz und 400 Gulden jährlich vorgesehen; der Maria Christina Paumgarten, die 1648 Maximilian Karl von Wolkenstein heiratete, wurde zusätzlich zu den Zinsen ihrer Heiratsgaben ein Witwensitz ihrer Wahl, 600 Gulden jährlich, Heu und Stroh für zwei Pferde oder dafür 100 Gulden jährlich und Wein soviel sie brauchte, in Aussicht gestellt.<sup>79</sup> Vor allem in Heiratsverträgen von „zugeheirateten“ Frauen wurde auf einzelne Bestimmungen des Wittums besonders Wert gelegt. Maria Christina Paumgarten sollte sich einen „wittblichen Beisitz“ aus den Häusern des Maximilian Karl von Wolkenstein aussuchen können, sollte sie in Tirol bleiben wollen. „Da sy lieber widerumb in Bayrn als irhem Vatterlandt wohnen wollte“, sollte sie 900 Gulden jährlich zugestellt bekommen.<sup>80</sup> Grundsätzlich wurde aber davon ausgegangen, dass die Witwe am Ort ihrer Heirat blieb und dort standesgemäß zu versorgen war, wofür in verstärkter Form die Heiratsfamilie aufkam.

Die Witwe hatte das Recht auf die Nutzung ihrer Heiratsgaben – Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe, wobei im Falle einer Widerlage die Belastung für die Manneseite sogar höher war als bei einem einfachen Heiratsvertrag mit Heiratsgut und Morgengabe. Während das Recht auf Nutzung der Heiratsgaben bis zur vollständigen Entrichtung oder ein Leben lang galt – in manchen Heiratsverträgen wird der Witwe das Recht eingeräumt, den Besitz des Mannes zu nutzen bis sie vollständig entrichtet ist –, war die Bewohnung des Witwensitzes und die Auszahlung des Wittums in der Regel auf die Zeit des Witwenstandes beschränkt, die Rechte erloschen also mit der Wiederverheiratung.

In der Landesordnung war in der Logik der Gütertrennung vorgesehen, dass der Ehemann beim Vortod der Frau ihr eingebrachtes und während der Ehe erworbenes Vermögen an ihre Erben, Kinder oder Verwandte, zurückzustellen hatte.<sup>81</sup> Während einige Heiratsverträge diesbezüglich pauschal auf die Bestimmungen der Landesordnung oder das Landrecht verweisen,<sup>82</sup> oder einfach bestimmen, dass bei ihrem Tod alles an ihre Erben gehen soll,<sup>83</sup> hielten sich zahlreiche Heiratsverträge nicht an diese Bestimmung und sprachen dem Mann das Recht zu, die Güter seiner Frau ein Leben lang zu nutzen und sie sollten erst nach seinem Tod an ihre Erben fallen.<sup>84</sup> Davon ausgenommen wa-

79 Heiratsvertrag Maximilian Karl von Wolkenstein und Maria Christina Paumgarten 1648, SLA, Wolkenstein-Trostburg 874.

80 Ebenda.

81 TLO 1573, 3. Buch, 42.

82 Heiratsvertrag Kaspar von Wolkenstein und Elisabeth Lang von Wellenburg 1550, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678; Heiratsvertrag Marx Oswald von Wolkenstein und Magdalena Khuen 1607, SLA, Wolkenstein-Trostburg 464; Hans Trautson und Brigitta Maria Susanna Madruzzo 1531, TLA, Trautson Urk 286; Maximilian Trautson und Anna Katherina von Wolkenstein 1615, SLA, Wolkenstein-Trostburg 1081.

83 Heiratsvertrag Anton von Spaur und Anna von Wolkenstein 1566, SLA, Wolkenstein-Trostburg 772 und 1233.

84 Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802; Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-



ren meistens die Morgengabe und die Widerlage: Die Morgengabe bekamen die Männer, wie bereits erwähnt, oft testamentarisch geschenkt; falls nicht, hatte der Mann das Recht, sie zu nutzen bis zu seinem Tod und danach fiel sie an die Erben der Frau.<sup>85</sup> Die Widerlage ging als Nutzungsrecht der Frau ohnehin an den Mann und seine Erben zurück. Der Fruchtgenuss des Mannes bei Vortod der Frau war meistens auf das Heiratsgut beschränkt, die fahrende Habe ging sofort an ihre Erben.<sup>86</sup> Manchmal wurde das Nutzungsrecht zeitlich begrenzt und zwar bis zu seiner Wiederverheiratung.<sup>87</sup> Die Wahlfreiheit zwischen lebenslangen Fruchtgenuss und ein Drittel als Eigen wird nur in wenigen Heiratsverträgen eingeräumt.<sup>88</sup> Waren sehr hohe Heiratsgüter vorgesehen, wurden die Nutzungsrechte des Ehemannes zuweilen eingeschränkt: Die Hälfte des Heiratsgutes über 15 000 Gulden sollte Albrecht von Wolkenstein nutzen dürfen, Balthasar Trautson die Hälfte der ihm von Susanna Fugger zugebrachten 30 000 Gulden Heiratsgut.<sup>89</sup>

Aus der Perspektive der Ehefrauen (aber in Bezug auf den Fruchtgenuss auch für die Ehemänner) waren die Heiratsverträge sehr häufig ein Korrektiv zum Landrecht, das weitgehende Gütertrennung vorsah.<sup>90</sup> In diesem Zusammenhang wurden vor allem Witwen zusätzliche Rechte eingeräumt, so zum Teil höhere Zinssätze auf die Heiratsgüter, Bestimmungen über die Aufteilung der fahrenden Habe, ein Witwendeputat und ein Witwensitz. Grundsätzlich gilt: je höher die Heiratsgaben und je prestigeträchtiger die Heirat, desto günstiger auch die für die Witwe ausgehandelten Bedingungen. Aus den umliegenden Ländern zugeheirateten Frauen wurden oft besonders ausgefeilte Wittumsbestimmungen zugestanden. Zu diesen günstigen Bedingungen zählt auch das Recht für die Witwe, auf ihrem Platz zu bleiben, die Vormundschaft für die Kinder und die Verwaltung des Familienbesitzes zu übernehmen.<sup>91</sup> Dieses Recht der Witwe war im Adel, wie es scheint, nicht selbstverständlich (im

Trostburg 676; Herrand Wolkenstein und Barbara von Schernberg und Goldegg 1580, SLA, Wolkenstein-Trostburg 1177; Johann Jakob von Waldburg-Zeil und Johanna von Wolkenstein 1621, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259; Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson Pos. 104,2. Die Landesordnung sah diese Möglichkeit der lebenslänglichen Nutzung nur in Bezug auf Heiratsgüter unter 25 Gulden vor: TLO 1573, 3. Buch, 20.

85 TLO 1573, 3. Buch, 42.

86 Heiratsvertrag Johann Trautson und Sidonia von Wolkenstein 1593, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678; Heiratsvertrag Maximilian Karl von Wolkenstein und Maria Christina Paumgarten 1648, SLA, Wolkenstein-Trostburg 874.

87 Heiratsvertrag Johann Sigmund Thun und Anna Margarete von Wolkenstein 1628, SLA, Wolkenstein-Trostburg 464.

88 Heiratsvertrag Wilhelm von Arz und Maria Christina von Wolkenstein 1616, SLA, Wolkenstein-Trostburg 464.

89 Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676; Heiratsvertrag Balthasar Trautson und Susanna Fugger 1555, TLA, Trautson, Pos. 104,2 und Urk. 297.

90 Dazu ähnlich HAGEN/LANZINGER/MAEGRAITH, Verträge als Instrumente der Vermögensabsicherung.

91 Heiratsvertrag Veit Dominicus von Wolkenstein und Maria Gondola 1702, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259; Heiratsvertrag Johann Jakob Waldburg-Zeil und Johanna von Wolkenstein 1621, SLA, Wolkenstein-Trostburg 3259; Heiratsvertrag Albrecht von Wolkenstein und Johanna Madruzzo 1609, SLA, Wolkenstein-Trostburg 676; Pauls Sixtus Trautson und Susanna Veronica von Meggau 1604, TLA, Trautson Urk. 307; Heiratsvertrag Christoph von Welsperg und Adalberta Fugger 1582, SLA, Wolkenstein-Trostburg 802.

Unterschied zum umgekehrten Fall), sondern musste und wurde in vielen Heiratsverträgen gesondert eingeräumt, meistens bis zur Volljährigkeit der Kinder und unter Beihilfe von zwei adeligen „Freunden“ als Kuratoren oder Mitvormündern. Oft wurde der Witwe auch das Recht zugesprochen, die Güter des Mannes bis zu ihrer vollständigen Entrichtung zu nutzen.<sup>92</sup>

### Materielle Bedeutung und symbolisches Kapital

Vor dem Hintergrund der in den Eheverträgen verhandelten Bestimmungen zur Witwenschaft und zum Wittum wird deutlich, dass die Heiratsgaben aus der Sicht der Familie der Braut in erster Linie zur standesgemäßen Versorgung der Töchter dienten mit dem weiteren Ziel, günstige Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen unter adeligen Familien zu knüpfen, wobei zweiteres auch für die Familie des Bräutigams handlungsleitend war. Im Vergleich zu den Erbportionen der Söhne und Brüder fallen die Heiratsgüter der Töchter und Schwestern äußerst bescheiden aus. Trotzdem ist neben ihrer hohen symbolischen Bedeutung auch ihr materieller Wert für die Austauschbeziehungen unter adeligen Familien nicht zu unterschätzen. Aus Sicht der Familie der Braut gab es mehrere Kriterien bei der Festsetzung der Höhe des Heiratsgutes: Es musste erstens standesgemäß sein, nicht nur das Heiratsgut auch die Ausfertigung und die Morgengabe. Die Landesordnung spricht von einem „zimlichen heyratsguet nach gelegenhait des herkumens vnd vermögen“.<sup>93</sup> Die Ausfertigung wird in jedem Heiratsvertrag als „standesgemäß“ umschrieben und die Morgengabe sollte als relationaler Wert zum Heiratsgut selbstredend auch dem Adelsstand gemäß sein. Zweitens waren alle Schwestern strikt gleich zu behandeln. Für die Trautson sind beispielsweise Heiraten von vier Schwestern zwischen 1532 und 1543 mit Heiratsverträgen dokumentiert: Die Verträge sehen nicht nur dieselben Beträge vor, sondern sind auch im selben Wortlaut abgefasst.<sup>94</sup> Im Heiratsvertrag zwischen Anna Cornelia von Spaur und Martin von Trilag 1539 wird explizit festgehalten, dass der Tochtervater Sigmund von Spaur verpflichtet ist, das Heiratsgut zu erhöhen, falls er seine übrigen Töchter

92 Heiratsvertrag Daniel Felix von Spaur und Veronika Fugger 1542, SLA, Welsperg-Spaur 528; Heiratsvertrag Kaspar von Wolkenstein und Elisabeth Lang von Wellenburg 1550, SLA, Wolkenstein-Trostburg 678; Heiratsvertrag Ferdinand Karl von Wolkenstein und Kunigunde Felicitas Bissingen 1674, SLA, Wollkenstein-Trostburg 545; Heiratsvertrag Johann Franz Trautson und Christina von Mansfeld 1640, TLA, Trautson Pos. 104,13; ein Jahr lang: Heiratsvertrag Pauls Sixtus Trautson und Susanna Veronica von Meggau 1604, TLA, Trautson Urk. 307. Der Fruchtgenuss für die Witwe bis zur vollständigen Entrichtung ist auch in der Tiroler Landesordnung vorgesehen: TLO 1573, 3. Buch, 38.

93 TLO 1573, 3. Buch, 34.

94 Heiratsvertrag Barbara Trautson und Hans von Werneck 1532, TLA, Trautson Urk. 288; Heiratsvertrag Anna Trautson und Wilhelm von Villanders 1535, TLA, Archiv Trautson Urk. 290, 2; Heiratsvertrag Katharina Trautson und Franz Gradeneck 1539, TLA, Trautson Urk. 292 und Heiratsvertrag Eleonore Trautson und Franz von Breysach, TLA, Trautson, Urk. 295. Nur bei Eleonore weichen die Beträge etwas ab: Sie bekommt anstatt 1 800 Gulden Heiratsgut nur 1 600 Gulden zugesprochen, weil sie Anrecht auf „ain gnadengelt auf der Tirolerischen Camer“ über 500 Gulden „von wegen irer gethanen diensten“ hat.



höher ausstatten sollte.<sup>95</sup> Als drittes Kriterium für die Festsetzung der Heiratsgaben galt der finanzielle Ausgleich unter Adelsfamilien und als viertes die standesgemäße Versorgung der Töchter als Witwen. Aus der Sicht der Familie der heiratenden Söhne war der Versuch des Zugewinns über Heiratsgüter für die erbenden Söhne zentral. Eine „transtirolische“ Heirat war oft mit einem sehr hohen Heiratsgut verbunden oder mit dem Erbtochterstatus der Braut. Manchmal war aber auch nicht die Höhe des Heiratsgutes ausschlaggebend für einen erfolgreichen Abschluss von Heiratsverhandlungen, sondern das Sozialprestige der Herkunftsfamilie der Braut.

Die Bedeutung der Heiratsgaben ging über ihren rein materiellen Wert weit hinaus, ihr materieller Wert für die Gründung eines adeligen Hauses und ihre wirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Familienökonomie dürfen aber nicht unterschätzt werden. Oft waren die Ehemänner noch nicht emanzipiert,<sup>96</sup> d.h. sie waren noch nicht ökonomisch selbstständig und hatten noch nicht geerbt, die Heiratsgüter stellten also neben Einnahmen aus Ämtern und väterlichen Deputaten ein wichtiges finanzielles Standbein zur Gründung eines neuen Haushaltes dar.<sup>97</sup> Neben dem monetären Zugewinn bedeutete ein hohes Heiratsgut auch einen Zugewinn an Ansehen für die Familie des Ehemannes, ein „symbolisches Kapital“ aus Ehre und Sozialprestige, auch wenn der materielle Wert der Heiratsgüter im Vergleich zum Wert der Familiengüter meist gering war.<sup>98</sup> Aus der Sicht der Familie der Braut war die durch Heirat vermittelte Ehre an der standesgemäßen Absicherung der Ehefrau und vor allem der Witwe gebunden.

Vermögen und Ehre, materieller Wert und symbolisches Kapital gingen, so meine Grundthese, in frühneuzeitlichen Adelsfamilien auf spezifische Art und

95 Heiratsvertrag Anna Cornelia von Spaur und Martin Trilag 1539, SLA, Wespberg-Spaar 504.

96 Vgl. zur Emanzipation Sandra CAVALLO, *Le emancipazioni. Una fonte per lo studio dei rapporti famigliari intra- e inter-generazionali*. In: Anna BELLAVITIS/Isabelle CHABOT (Hg.), *Famiglia e poteri in Italia tra medioevo ed età moderna*, Roma 2009, S. 347–370; Thomas KUEHN, *Emancipation in Late Medieval Florence*, New Brunswick/New Jersey 1982; Sandra CAVALLO, *Artisans of the Body in Early Modern Italy. Identities, Families and Masculinities*, Manchester/New York 2007, S. 202–208.

97 CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein*.

98 Vgl. CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein*, S. 143 f.; HUFSCHMIDT, *Adelige Frauen*, S. 275; SPIESS, *Familie und Verwandtschaft*, S. 344. Grundlegend zur Ehre als symbolisches Kapital Pierre BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1979, besonders S. 335–377; zum Begriff „soziales Kapital“ und seiner Wechselwirkung mit kulturellem und ökonomischen Kapital DERS., *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*. In: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheit (Soziale Welt, Sonderband 2)*, Göttingen 1983, S. 183–198 und zur Ehre als historische Kategorie Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus SCHREINER/Gerd SCHERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5)*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29–62 sowie Sibylle BACKMANN u. a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998. Zur adeligen Ehre vgl. Otto Gerhard OEXLE, *Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*. In: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990, S. 19–56 und Frank DIERKES, *Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts*, Münster 2007, S. 23–27; Siglinde CLEMENTI, *Körper, Selbst und Melancholie*, S. 60 f. und 143; CLEMENTI, *Heiratsgüter*; REIF, *Westfälischer Adel*, S. 41–49.

Weise Hand in Hand, wobei nicht allein die Höhe der Heiratsgaben einen Zuwachs an Ansehen bedeutete, sondern vielmehr das erfolgreiche Abwägen von familiären und individuellen Zugewinnen, Lasten und Pflichten. Jede Heirat stellte einen Aushandlungsprozess dar, bei dem es um das Abwägen der eingangs geschilderten drei Grundziele adeliger Familienpolitik – Bewahrung und Vermehrung der Güter, generative Kontinuität, soziale Absicherung der Töchter/Witwen – ging, wobei das unmittelbare Ziel der einzelnen Heirat neben materiellem Zugewinn und Versorgung der Töchter die Schaffung von Freundschaftsbeziehungen unter adeligen Familien war. Der materielle Wert der Heiratsgüter war nicht zweitrangig: Die Töchter mussten gut versorgt werden und die Söhne sollten eine möglichst vorteilhafte Heirat schließen. In beiden Fällen ging es sowohl um die ausgehandelten materiellen Bedingungen als auch um die Ehre als soziales Kapital. Die Heiratsgaben (alle, also nicht nur das Heiratsgut, sondern auch die Ausfertigung, die Morgengabe und eventuell die Widerlage und auch das Wittum) waren für beide involvierte Familien eine Frage des Sozialprestiges und zwar auf mehrfache Weise: Für die Familie der Braut waren sie ein Gradmesser dafür, was sie sich leisten konnte, für die Verheiratung ihrer Töchter und somit ihrer sozialen Absicherung im Witwenstand auszugeben. Für die Familie des Bräutigams ging es um das Abwägen der Heiratsgaben, nämlich um die Frage, wieviel sie bereit waren, für eine materiell und sozial günstige Heirat ihrer Söhne aufzuwenden. Die diesbezüglichen Überlegungen begannen bereits bei der Frage, wie viele Töchter und Söhne einer Familie heiraten konnten, und gingen dann über auf die Frage nach der Höhe des Heiratsgutes der Töchter und die Höhe der Morgengabe (und eventuelle der Widerlage und des Wittums) bei den Heiraten der Söhne. Aufgrund der obligatorischen Morgengabe, der eventuellen Widerlage und des zunehmend zugestandenem Wittums konnten auch die Heiraten der Söhne kostspielig sein, wenn auch zeitverschoben. Für die eingeherratete Familie war der Zugewinn des Heiratsgutes eine materielle Aufwertung gerade dann, wenn es sich um Erbtöchter handelte oder wenn die Braut ein hohes Heiratsgut mitbrachte. Zudem war die Höhe der Morgengabe, eventuell der Widerlage und des Wittums auf ähnliche Weise wie die des Heiratsgutes eine Frage der Ehre für Geber und Empfänger, also zugleich ein materielles und ein symbolisches Kapital.

Während sich für die Männer die Heirat vor dem Hintergrund des Familienvermögens abspielte, entschied das Heiratsgabensystem für die Frauen über ihre finanzielle Basis im Ehestand und vor allem als Witwe, hatte also auch einen individuellen Aspekt, nämlich die Frage des persönlichen Aktionsradius<sup>4</sup> und der Handlungsräume als Ehefrau und Witwe. Unterstrichen wird dieser individuelle Aspekt, der Frauen betraf, dadurch, dass viele Eheverträge von der Braut selbst unterschrieben sind, was in einem Kontext von patrilinearem familiären Austausch eigentlich überflüssig scheint. Es gibt auch Heiratsverträge, die in der Ich-Person geschrieben sind, die Braut spricht und erklärt die Sachlage aus ihrer

Sicht.<sup>99</sup> In den meisten Heiratsverträgen verzichtet die Braut zum ersten Mal auf ein weiteres Erbe – für ihre Herkunftsfamilie war zur rechtlichen Absicherung eine individuelle Bezeugung diesbezüglich von Vorteil. Die Verzichtsbriefe der Frauen sind dann alle aus Sicht der Braut oder Ehefrau, oder eigentlich richtiger der verheirateten Tochter und Schwester geschrieben und auch alle von ihr selbst unterschrieben, auch wenn der Ehemann stets miterklärte und der „Anweiser“, der Geschlechtsvormund der Frau, anwesend war.<sup>100</sup>

## Abschließend

Jeder Heiratsvertrag stellte das Ergebnis von Aushandlungen zwischen zwei Adelsfamilien dar, in denen es konkret um die Festlegung von auszutauschenden Vermögenswerten und Rechten ging, vom Heiratsgut, der Widerlage und der Morgengabe, über deren Versicherung und Verzinsung, sowie den Erbverzicht bis hin zu den Regelungen im Falle der Witwenschaft und dem Wittum. Die materielle Dimension dieser Werte und Rechte ging dabei mit der symbolischen Bedeutung als Träger der sozial äußerst zentralen „Ehre“ Hand in Hand. Die Verhandlungen in Ehesachen wurden vor dem Hintergrund der drei Grundanliegen adeliger Familienpolitik vollzogen: Besitzwahrung oder -vermehrung, generative Kontinuität / Patrilinearität und standesgemäße Versorgung von Töchtern und Witwen. Insofern handelte es sich in jedem Fall, wie immer die direkte Beteiligung daran auch ausfallen mochte, um Absprachen zwischen zwei Häusern und Familien. Trotz dieser Tatsache und trotz familiärer Geschlechterhierarchie waren Heiratsabsprachen aber nicht völlig ohne persönliches Zutun der betroffenen Frau möglich, bzw. erfolgten nicht ganz ohne ihr Beisein und ihren Beitrag, wie in der Literatur häufig suggeriert. Heiratsabsprachen stellten familiär und überfamiliär prägende Rituale dar, die von spezifischen verwandtschaftlichen und „freundschaftlichen“ Machtrelationen und Austauschbeziehungen geprägt waren. Aber so meine These: Die Macht war in diesen Konstellationen zwischen Männern und Frauen zwar ungleich verteilt, aber sie sah für Frauen längst nicht nur eine passive Rolle vor und auch für längst nicht alle Männer eine aktive. Vielmehr lohnt es sich die Schattierungen dieser Machtmechanismen und -relationen durch Heirat und wesentlich auch durch das Erbe – die Heirat war aus der Sicht der Frauen ein vorgezogener Erbgang – genauer zu analysieren und sie in Relation zur Ökonomie der Familiengüter zu setzen, um sich damit ins Herz der frühneuzeitlichen Geschlechter- und Verwandtschaftsbeziehungen vorzuarbeiten.

<sup>99</sup> Heiratsvertrag Anton von Spaur und Anna von Wolkenstein 1566, SLA, Wolkenstein-Trostburg 772 und 1233.

<sup>100</sup> Generell Ernst HOLTHÖFER, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390–451; für Tirol CLEMENTI, Körper, Selbst und Melancholie, S. 131–134 und LANZINGER, Von der Macht der Linie, S. 236 f. Vgl. zu den Verzichtsbriefen CLEMENTI, Undivided Brothers – Renouncing Sisters.

Im rechtlichen Übergangsraum Tirols zwischen südlicher und nördlicher Rechtstradition vollzogen sich die Aushandlungsprozesse anlässlich einer adeligen Ehe einerseits durch Rückgriff auf die Tiroler Landesordnung, wenn es sich um „innertirolische“ Heiraten handelte, andererseits unter Verweis auf die Rechtsgrundlage der Territorien der Herkunftsfamilie der Braut. Das in Tirol praktizierte Heiratsgabensystem spiegelt diese Rechtspluralität wider. Wie im italienischen Dotalssystem leisteten adelige Töchter im Gegenzug zum Erhalt eines Heiratsgutes, das sich in den meisten Fällen als väterliches und mütterliches Erbe verstand, einen umfassenden Erbverzicht auf die Familiengüter. Im Unterschied zum italienischen Dotalssystem sahen die Heiratsverträge der Tiroler Adelligen durchwegs eine Morgengabe vor, sehr oft auch eine Widerlage, die damit verbundene Praxis ist eindeutig als Einfluss der angrenzenden nördlichen Länder zu werten. Die Regelungen zur Witwenschaft versuchen die in Tirol geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Erbverzicht und die weitgehende Gütertrennung unter den Eheleuten auszugleichen und unterstreichen somit das eingangs postulierte dritte Ziel adeliger Familienpolitik, nämlich die standesgemäße Versorgung von Töchtern, Schwestern, Ehefrauen und Witwen.

Auf diese Weise konnte sich ein ganz eigener Raum der Rechtspraxis zwischen Süden und Norden herausbilden, ein rechtlicher Grenz- und Übergangsraum, der es den Tiroler Adelsfamilien erlaubte, sich bei ihren Heiratsabsprachen in einem relativen Freiraum zwischen verschiedenen Rechtssystemen zu bewegen und vor dem Hintergrund der materiellen und symbolischen Bedeutung der Heiratsgaben die jeweiligen Vor- und Nachteile für die betroffenen AkteurInnen und ihre Familien auszugleichen.

Siglinda Clementi, *Il matrimonio in territori di transizione. Accordi patrimoniali tra coniugi di ceto nobile nel Tirolo dell'età moderna*

Il contributo intende verificare i caratteri di area di transizione giuridica del Tirolo dell'età moderna nell'ambito degli accordi patrimoniali relativi ai matrimoni nelle famiglie nobili. Alla base della prassi matrimoniale e in particolare degli accordi patrimoniali tra le famiglie aristocratiche vi erano tre obiettivi fondamentali: la conservazione o incremento dei beni familiari, la continuità generazionale in senso patrilineare e infine il mantenimento conforme allo stato nobiliare di figlie e vedove. Soprattutto nel contesto nobiliare il matrimonio nell'età moderna rappresenta un momento importante nella formazione di alleanze e nel trasferimento di beni e, parallelamente alle politiche familiari, può essere visto anche come momento significativo di scelte di vita e opzioni da parte dei singoli individui.

Nei territori tirolesi nell'età moderna, si incontravano due diversi sistemi giuridici che condizionavano la prassi relativa ai beni coniugali: il sistema

dell'*Heiratsgut* (dote portata dalla sposa) prevalente nei paesi di lingua tedesca e il sistema dotale italiano. Questione centrale dell'analisi è come questi diversi sistemi si siano intrecciati nell'area tirolese dell'età moderna.

L'analisi dei riferimenti giuridici nei contratti matrimoniali della nobiltà tirolese ha mostrato una sorprendente pluralità. L'ordinamento tirolese costituiva certo il modello di riferimento primario; tuttavia, a causa dei numerosi matrimoni "trans-tirolesi" (in particolare di discendenti maschi con figlie di casate nobili dei paesi di lingua tedesca), vi è traccia di diversi altri riferimenti giuridici, da quello salisburghese a quello bavarese fino a quello imperiale. Sebbene i codici di diritto fossero un importante punto di riferimento, la consuetudine aristocratica aveva un pari livello di importanza, e nessuno dei due (diritto scritto e consuetudine) erano considerati vincolanti in ogni caso. Piuttosto ogni contratto di matrimonio veniva negoziato *ex novo* e aveva valore di norma giuridica, che doveva tradursi e realizzarsi nella prassi sociale.

Il sistema dei beni matrimoniali della nobiltà tirolese, affine a quello dei paesi di lingua tedesca e differente dal sistema dotale italiano, era caratterizzato da una certa reciprocità: in cambio del bene matrimoniale (*Heiratsgut*) e del corredo portato dalla sposa, la famiglia dello sposo metteva a disposizione una *Morgengabe* ("dono del mattino") obbligatoria, talvolta una controdote (*Widerlage*) e in ogni caso una rendita annua per la vedova (*Wittum*), quasi sempre con diritto a una sede vedovile (*Witwensitz*). Inoltre, il contratto di matrimonio conteneva ulteriori disposizioni in caso di vedovanza. Sulla base di fondo della separazione dei beni coniugali, venivano previsti la tacitazione della vedova, cioè la liquidazione dell'intero suo patrimonio oppure il versamento annuo degli interessi, una parte dei beni mobili della casa e dell'uomo, diritti alla curatela dei figli e all'amministrazione del patrimonio familiare; per l'uomo spesso l'usufrutto dei beni della propria defunta moglie. La sposa, in cambio dello *Heiratsgut*, si impegnava a rinunciare, in termini più o meno estesi, all'eredità della famiglia d'origine; questa regola e prassi tuttavia valeva per le figlie di casate nobili ma non per le spose borghesi e dei giudizi rurali, come esplicitamente veniva indicato nello statuto territoriale tirolese (*Landesordnung*).

Il saggio analizza nel dettaglio i valori che entrano in gioco negli accordi patrimoniali ponendo la questione della loro importanza simbolica, un passaggio che apre un ampio campo d'indagine. La tesi di fondo è che, nel contesto degli accordi matrimoniali nobiliari, patrimonio e onore si intrecciassero strettamente e con pari rilievo. Non solo l'ammontare dei beni matrimoniali aumentava il prestigio, ma ancor di più il riuscito bilanciamento tra guadagni, oneri e doveri familiari e individuali costituiva una questione d'onore per donatori e destinatari e rappresentava quindi un capitale sia materiale che simbolico.

Il contributo analizza la prassi seguita nel Tirolo meridionale dell'età moderna, la cui caratteristica di area di confine e transizione permetteva alle famiglie nobili tirolesi di muoversi, nelle loro disposizioni matrimoniali, in uno

spazio relativamente libero tra sistemi giuridici differenti. Sullo sfondo dei significati materiali e simbolici dei beni matrimoniali, si analizzano i processi di bilanciamento fra i diversi interessi dei singoli attori e le loro famiglie.